

1 Name, Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins ist: „Flugsportverein Gotha e.V.“ (abgekürzt FSV Gotha).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gotha und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Gotha eingetragen.

2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Flugsports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

1. den regionalen Zusammenschluss der Freunde des Flugsports,
2. die fliegerische Ausbildung der Mitglieder,
3. Ausübung und Förderung des sportlichen Leistungsvergleiches,
4. Pflege der fliegerischen Tradition der Stadt Gotha,
5. Förderung Jugendlicher durch fliegerische und handwerkliche Ausbildung sowie ihre Betreuung bei sinnvoller Freizeitbetätigung sowie
6. Schaffung und Pflege der materiellen und technischen Voraussetzungen für den Flugsport.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit, insbesondere durch Förderung des Flugsports und der Jugendhilfe in diesem Sport im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
- 3.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsports.

4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Es dürfen innerhalb des Vereins keine militärischen, parteipolitischen, rassistischen und religiösen Ziele verfolgt werden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Verbandszugehörigkeit

6.1 Der Verein ist über den „Luftsportverband Thüringen e.V.“ Mitglied im „Deutschen Aeroclub“ (DAeC) und über den „Kreissportbund Gotha e.V.“ Mitglied im „Landessportbund Thüringen e.V.“.

6.2 Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in anderen Vereinen und Verbänden mit gemeinnützigem Zweck die Mitgliedschaft erwerben.

7 Gliederung

Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eigene Abteilungen gegründet werden. Diese Abteilungen sind in der Geschäfts- und Haushaltsführung unselbständig.

8 Mitgliedschaft

8.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Satzungszweck des Vereins und seine Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er ihn auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Die Ablehnung durch den Vorstand hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft wird am ersten Tag des dem stattgebenden Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats begründet.

Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn der Antragsteller :

- durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bestätigt wurde,
- die Satzung schriftlich anerkannt,
- die Verzichtserklärung (einschließlich zu eingebrachten Gegenständen) unterschrieben und
- die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Bei Minderjährigen müssen der Aufnahmeantrag und die Verzichtserklärung durch die gesetzlichen Vertreter bestätigt sein.

- 8.2 Veteranenmitglieder sind nicht mehr aktiv tätige Flugsportler, die durch ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins unterstützen.
- 8.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, ohne sich flugsportlich zu betätigen.
- 8.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein und den Flugsport verdient gemacht hat. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Über die Verleihung oder Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- 8.5 Ruhende Mitglieder sind von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes befristet entbunden. Auf schriftlichen Antrag des ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand einer ruhenden Mitgliedschaft auf maximal drei Jahre zustimmen.
- 8.6 Die Mitgliedschaft endet:
- 1 durch Tod eines persönlichen Mitgliedes
 - 2 durch Ablauf des maximalen Zeitraums (vgl. Punkt 8.5) für die Gewährung einer ruhenden Mitgliedschaft; jedoch ist in diesem Fall das ruhende Mitglied vorher anzuhören
 - 3 durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Monats zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden
 - 4 durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - Dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt,
 - wiederholt oder gröblichst gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - vorsätzlich oder grobfahrlässig das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt,
 - wiederholt oder schwer gegen die luftrechtlichen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verstößt,
 - sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält oder
 - mit mindestens einem sechsmonatigen Rückstand mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht in den gesetzten Fristen bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung endgültig entscheidet. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, so erkennt es den Ausschließungsbeschluss an.

Die Verpflichtung des Mitglieds zur Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten (vgl. Punkt 10.1 Nr. 4) endet in jedem Fall erst mit der endgültigen Bezahlung offener Beiträge und Umlagen.

9 Rechte des Mitglieds

- 9.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und werden gleich behandelt.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks zur Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins. Dies sind im einzelnen:
- 1 das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Rede-, Anfrage-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das Recht, sich zur Wahl zu stellen und zu wählen, soweit dies nicht durch die Satzung einschränkend geregelt ist,
 - 2 das Recht zur inhaltlichen Gestaltung der Arbeit im Verein,
 - 3 das Recht zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Sportgeräte, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Mitglied seinen Pflichten nachgekommen ist sowie
 - 4 auf Antrag das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.
- 9.3 Die Nutzung bestimmter Einrichtungen und Geräte kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden.
- 9.4 Rechte von fördernden Mitgliedern werden vom Vorstand gesondert geregelt.

10 Pflichten des Mitglieds

- 10.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
- 1 die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und danach zu handeln,
 - 2 die Ziele des Vereins sowie die Zusammenarbeit der Mitglieder tatkräftig zu fördern,
 - 3 das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln sowie vor Schädigung und Verlust zu schützen,
 - 4 Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten und

- 5 sich anhand der Aushänge am „schwarzen Brett“ von der aktuellen Vereinsarbeit zu informieren.
- 10.2 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen Verpflichtungen wandeln oder stunden.
- 10.3 Die Pflichten von fördernden Mitgliedern werden vom Vorstand gesondert geregelt.
- 10.4 Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins hat jedes Mitglied sicherstellende Funktionen zu übernehmen. Der Einsatz richtet sich nach der fachlichen Eignung, der Notwendigkeit des geordneten Flugbetriebes bzw. anderer aktueller Aufgaben. Diese Entscheidung trifft der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder von dieser Beauftragte.

11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Schatzmeister

12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorstand.
- 12.2 Grundlage für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bilden die Tätigkeitsberichte des Vorstandes (vgl. Pkt. 13.1) und der von ihm Beauftragten über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung sowie der Kassenbericht über das abgelaufene Kalenderjahr und die Informationen des Schatzmeister zur aktuellen Finanzsituation (vgl. Pkt. 14.1).
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorstand einmal ordentlich im Kalenderjahr einzuberufen oder wenn:
- 1 Entscheidungen notwendig werden, die ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden können (vgl. Punkte 13.3, 15.3 und 17)
 - 2 mindestens fünf ordentliche Mitglieder oder der Schatzmeister dies verlangen (vgl. Punkt 14.4) sowie
 - 3 die Neuwahl eines Vorstandsmitglied notwendig wird (vgl. Punkt 13.4)
- 12.4 Die Einladung hat vier Wochen vor Termin zu erfolgen. Soweit das Mitglied im Einzelfall nicht widerspricht kann diese auch per E-mail oder mündlich erfolgen.
- 12.5 An der Mitgliederversammlung können grundsätzlich alle Vereinsmitglieder (nach dem Punkten 8.1 bis 8.5) teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind jedoch ausschließlich ordentlichen Mitglieder (vgl. Punkt 9.2 Nr. 1).

- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie fünf weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- 12.7 Bei Abwesenheit kann jedes ordentliche Mitglied seine Stimme für den Einzelfall oder die gesamte Versammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übernahme ist jedoch auf maximal zwei Stimmen je anwesendes Mitglied begrenzt und muss schriftlich erfolgen.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Beschlüssen, die Satzung oder Ordnungen ändern. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 12.10 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorstand und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

13 Vereinsvorstand

- 13.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und trifft zwischen den Mitgliederversammlungen alle notwendigen, nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Entscheidungen. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und hat dieser mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht sowie einen Ausblick vorzulegen.
- 13.2 Der Vorstand kann im Innenverhältnis weitere Vereinsmitglieder beauftragen, die ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Die von ihm Beauftragten sind der Mitgliederversammlung zu benennen. Die Aufgabenverteilung und einzelnen Befugnisse des Vorstands sowie der von diesem Beauftragten regelt die Geschäftsordnung.
- 13.3 Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis grundsätzlich jeder für sich allein vertretungsbefugt. Sie können weiteren Mitgliedern Vollmachten für den Einzelfall oder generell erteilen. Die Vertretungsmacht des Vorstands sowie weiterer Bevollmächtigter wird jedoch immer in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Werte von mehr als 2.500 € sowie die Aufnahme von Krediten der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Diese Regelung ist in das Vereinsregister aufzunehmen.
- 13.4 Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur notwendig, wenn:
 - 1 ein Vorstandsmitglied aus eigenen Willen zurücktritt,
 - 2 Mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangen oder
 - 3 die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet (vgl. Punkt 8.6. Nrn. 1, 3 und 4)
- 13.5 Bei Neuwahlen bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand beim Amtsgericht registriert ist.

14 Schatzmeister

- 14.1 Der Schatzmeister darf nicht Mitglied des Vorstands sein und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt bzw. von seiner Funktion entbunden werden. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und hat dieser den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einmal im Jahr einen Lagebericht zur aktuellen Finanzsituation vorzulegen.
- 14.2 Er trägt die Verantwortung dafür, dass die gesamten Rechnungen, Analysen und Kontrollen der finanziellen Mittel den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen.
- 14.3 Er ist berechtigt, Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen. Solche Gründe können sein:
- 1 erhebliche Unregelmäßigkeiten in Finanzangelegenheiten des Vereins,
 - 2 unvorhersehbare finanzielle Situationen, die die Tätigkeit des Vereins beeinträchtigen.
- 14.4 Der Vorstand muss auf seinen Wunsch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die aktuelle oder zukünftige finanzielle Situation dies verlangt.

15 Finanztätigkeit

- 15.1 Das finanzielle und materielle Vermögen dient ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins (vgl. Punkt 2 und 3)
- 15.2 Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und im Rahmen der Geschäftsordnung zu erfolgen. Auszahlungen und insbesondere das Eingehen finanzieller Verpflichtungen obliegen dem Vorstand. Dieser kann bestimmte Geschäfte an einzelne Mitglieder übertragen.
- 15.3 Der Verein kann zur Finanzierung langfristiger Investitionen Kredite in Anspruch nehmen, hierüber entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
- 15.4 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sowie Umlagen von Nichtmitgliedern werden durch die Finanzordnung geregelt.

16 Arbeitsleistungen

Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen der Arbeitsleistungsordnung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes entsprechende Leistungen zu erbringen.

17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für diesen Fall müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei der Zustimmung mit drei Viertel der Stimmen ist der Beschluss gültig.

Die Geschäftsabwicklung des Vereins wird durch Ordnungen geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bei zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen sein müssen. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.

19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. November 2013 bestätigt und ersetzt die Satzung vom 8. März 2008.